- 52. Zwischen brüdern, mann und frau, vater und sohn ist bürgschaft, schuldenmachen und zeugniss abgeben nicht erlaubt, wenn das vermögen nicht getheilt ist.
- 53. Für erscheinen, zutrauen und bezahlen ist bürgschaft angeordnet; die beiden ersten müssen bei nichterfülligs. 159. lung bezahlen; bei dem letzten auch die söhne 1).
- 54. Wenn ein bürge für erscheinen gestorben ist, oder einer für zutrauen, so brauchen seine söhne die schuld nicht zu bezahlen; aber die söhne eines bürgen für bezahlen sollige.

 1) Mn. 8, len bezahlen 1).
 - 55. Wenn mehrere bürgen sind, sollen sie jeder nach seinem theile das geld bezahlen; wenn sie aber alle in denselben schatten getreten sind, haften sie für die schuld nach dem belieben des gläubigers.
 - 56. Wenn ein bürge öffentlich gezwungen wird, dem gläubiger das geld zu bezahlen, so soll der schuldner es ihm doppelt wieder erstatten.
 - 57. Für weiber und vieh soll er deren abkömmlingen mit zurückgeben; getreide dreifach, kleider vierfach, flüssigkeit achtfach.
- 58. Ein pfand geht verloren, wenn es nicht eingelöst wird, nachdem das geliehene kapital verdoppelt ist; ein pfand welches auf eine bestimmte zeit gegeben ist, geht zu der zeit verloren; ein pfand von welchem man den genuss haben 1) Mn. 8, soll, geht nicht verloren 1).
- 59. Wenn ein bloss aufzubewahrendes pfand benutzt wird, so sollen keine zinsen bezahlt werden, noch auch 1) Mn. 8, wenn ein zu benutzendes beschädigt wird 1). Ein verdorbenes oder vernichtetes soll ersetzt werden, ausser wenn es durch das schicksal oder durch den könig geschehen ist.